

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewandte Gefechtslehre inklusive des kleinen Kriegs umschließt.

Die vorliegende Lieferung behandelt daher die interessanten Kapitel über den Einfluß des Terrains im Allgemeinen, die Marsche, die Unterkunft und Verpflegung der Truppen, die Bedeutung und Benützung der Eisenbahnen und Telegraphen, den Marsch Sicherungs- und Vorpostendienst, endlich die Thätigkeit der Patrouillen und die Rekognoszirung des Terrains und des Feindes.

Wir gestehen, daß uns die neue Bearbeitung (von Hauptmann Meckel) anregender und lehrreicher als die früheren erscheint.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. März 1876.)

Nach §. 6 Biffer 2 der Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Wehrpflichtigen vom 22. September 1875 hat sich die sanitärische Untersuchungskommission eines jeden Divisionstreifens im Frühjahr und vor Beginn der Rekrutenschulen zur Untersuchung derjenigen Mannschaft zu versammeln, welche bei der ersten Untersuchung (im Herbst) aus irgendeinem Grund nicht erschienen ist oder seit derselben sich ein Gebrechen zugesogen hat, sowie zu Behandlung aller Rekurse.

In Bezug auf das Verfahren bei Untersuchung der bereits eingeteilten Wehrpflichtigen, sowie der Behandlung der Rekurse wird auf die Bestimmungender angeführten Instruktion verwiesen.

Für die Untersuchung der Rekruten, d. h. derjenigen noch nicht eingeteilten Leute, welche bei der ärztlichen Untersuchung im Herbst 1875 aus irgendeinem Grunde nicht erschienen sind, werden folgende Vorschriften erlassen.

1) Die Untersuchungskommission hat bei Bestimmung des Bevölkerungsortes auf die geographischen Verhältnisse des Kreises Rücksicht zu nehmen und diesen Ort so zu wählen, daß den Einberufenen sowohl immer thunlich die Möglichkeit geboten ist, am gleichen Tage ihren Wohnort wieder erreichen zu können.

2) Mit der ärztlichen Untersuchung wird gleichzeitig auch die Rekrutierung verbunden. Zu diesem Behufe haben sich die Kreis-kommandanten gleichzeitig mit der Untersuchungskommission an Ort und Stelle einzufinden und mit dieser lehren sich so zu verständigen, um die Arbeiten am gleichen Tage nach beiden Richtungen hin erledigen zu können.

3) Am Tage der sanitärischen Untersuchung sind sämtliche anwesenden Rekruten gemäß den Bestimmungen des Regulativs vom 13. April 1875 einer pädagogischen Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung ist durch einen der vom Departement letztes Jahr bezeichneten in der Nähe des Bevölkerungsortes der Kommission wohnenden Experten vorzunehmen, und es ist demselben gestattet, aus dem an Ort und Stelle wohnenden Lehrerpersonal die nötige Aushilfe herzuziehen. Der Examinator ist durch den Präsidenten der Untersuchungskommission einzuberufen.

4) Eine besondere Kommission zur Rekrutierung und Eintheilung der betreffenden Mannschaft wird nicht bestellt. Die Rekrutierung der Spezialwaffen ist als geschlossen erklärt und es sind daher alle als tauglich befundenen ohne weiteres der Infanterie zuzuhelfen.

Vor dem Jahr 1851 geborene Mannschaft ist nicht zu rekrutiren und einzuthelen, sondern unter die Klasse der Steuerpflichtigen zu versetzen.

5) Die Eintheilung hat durch die Kreis-kommandanten zu geschehen, welchen auch allföllig unter Beihilfe des Sekretärs der Untersuchungskommission die Erstellung der vorgeschriebenen Rekrutierungsslisten, sowie die Ausfüllung der Dienstbüchlein obliegt.

6) Nach beendigter Rekrutierung sind die Rekrutierungsslisten an den Divisionär, die Prüfungstabellen der kantonalen Militärbehörde, beides zu Handen des elgen. Militärdepartements einzufinden.

7) Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des bündesräthlichen Kreisbeschreibens vom 13. September 1875 in Kraft.

— Die Achsellappen. Wir sind in der Lage, die laut dem neuen Militär-Verordnungs-Reglement vorgeschriebenen Achsellappen näher zu beschreiben.

Die Nummer wird durch ein Jacquard Gewebe in Welle erstellt und bildet ein Viereck 7 Cm. lang, 5 Cm. breit, die Zahl hat eine Höhe von 3 Cm. Dieses Gewebe wird auf den Achsellappen der Waffenröcke und Kapüte aufgenäht, so daß jeder Mann 2 Paar solcher Nummern erhält. Je nach Waffe und Eintheilung ist der Grund und die Zahl des erwähnten Gewebes verschleiert. Die taktischen Einheiten sind durch die ganze Armee fortlaufend nummerirt. Das nachstehende Tableau wird die Nummerirung am besten veranschaulichen.

Diese Achsellappen-Nummern sollen im Laufe des Jahres 1876 bei Anlaß der Wiederholungsfürse zum größten Theil zur Vertheilung an die Mannschaft kommen. —

Tableau der Nummerirung.
Waffe Einheit Nummern Achsellappenstück Farbe d. Grundes. Farbe d. Zahl.

Infanterie.

Füsilier-Bataillone	1 à 96		
des I. Regiments		schwarz	scharlachrot
„ II. Regiments		hellblau	"
„ III. Regiments		gelb	"
„ IV. Regiments		grün	"
Schützen-Bataillon	1 à 8	schwarz	gelb

Kavallerie

Dragoner-Schwarr.	1 à 24	larmotzin	schwarz
Gulden-Komp.	1 à 12	"	weiß.

Artillerie

Feldart.-Batt.	1 à 48		
des I. Regiments		schwarz	scharlachrot
„ II. Regiments		hellblau	scharlachrot
„ III. Regiments		gelb	scharlachrot
Gebirgs-Batterien 61 u. 62		schwarz	grün
Position.-Komp. 1 à 10		scharlachrot	schwarz
Park-Kolonnen 1 à 16			
I. Kolonne		schwarz	gelb
II. Kolonne		hellblau	gelb
Train-Bataillon I à VII		hellblau	schwarz
Feuerwerker-Komp. 1 à 2		gelb	schwarz

Gente.

Gente-Bataillon	1 à 8	hellblau	schwarz
-----------------	-------	----------	---------

Sanitätstruppen

Sanitäteambulanzen	1 à 40	schwarz	hellblau
--------------------	--------	---------	----------

Verwaltungstruppen

Verwaltungs-Komp. 1 à 8	schwarz	grün
Transportkolonnen I à V	schwarz	hellblau.

A u s l a n d.

Deutsches Reich. (Formations-Aenderung der sächsischen Reiterei.) Die sächsische Kavallerie, welche bis zum Jahre 1866 aus vier gleichmäßig, nach Art der Dragoner uniformirten Reiter-Regimenten bestand, seitdem aber eine Veränderung dahin erfahren hat, daß eines dieser Regimenter in ein Ulanen-Regiment verwandelt und ein zweites Ulanen-Regiment dazu geschaffen worden ist, wird nächstens noch eine weitere Veränderung erfahren, indem von den alten drei Regimentern eines in ein Kürassier- und eines in ein Husaren-Regiment umgewandelt werden soll. Die Arbeiten zur Ausrüstung der neuen Regimenter, bei denen allerdings eben nur die Uniform etwas Neues ist, sind in vollem Gange, und es steht zu hoffen, daß am Geburtsfeste des Königs (23. April) neben Dragonern